



Gebührenreglement der Elektrizitätsversorgung Niederbipp

(1.12.115)

01.01.2015

INHALTSVERZEICHNIS

Gebührenreglement der Elektrizitätsversorgung

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1	Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	3
Artikel 2	Kostendeckung	3
Artikel 3	Ablieferung an die Gemeinden	3
Artikel 4	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	4
Artikel 5	Einmalige Anschlussgebühren	4
Artikel 6	Wiederkehrende Gebühren	4
Artikel 7	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	5
II	Gebühren	5
Artikel 8	Anschlussgebühren.....	5
Artikel 9	Netzanschlussbeitrag Niederspannung	5
Artikel 10	Netzanschlussbeitrag Mittelspannung	7
Artikel 11	Netzkostenbeitrag	7
Artikel 12	Erhöhung der vereinbarten Leistung	10
Artikel 13	Reduktion der vereinbarten Leistung.....	10
Artikel 14	Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses	10
Artikel 15	Verlegung eines Netzanschlusses	10
Artikel 16	Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses nach Brand oder Abbruch Altbau....	11
Artikel 17	Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses	11
Artikel 18	Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	11
III	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	12
Artikel 19	Mehrwertsteuer	12
Artikel 20	Rechnungsstellung	12
Artikel 21	Aufhebung des bisherigen Rechts.....	12
Artikel 22	Inkrafttreten.....	12
Artikel 23	Übergangsbestimmungen	12

Gebührenreglement der Elektrizitätsversorgung Niederbipp

Gestützt auf das Elektrizitätsversorgungsreglement Artikel 16 schliesst die Elektrizitätsversorgung Niederbipp, im folgenden „EVN“ genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungs- bzw. Mittelspannungsnetz an:

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Finanzierung der Elektrizitäts- versorgung

¹ Für die Finanzierung der öffentlichen Elektrizitätsanlagen stehen der EVN zur Verfügung:

- a) wiederkehrende Gebühren (Tarife)
- b) die einmaligen Anschlussgebühren
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes oder des Kantons gemäss Spezialgesetzgebung.
- d) sonstige Beiträge Dritter

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren.

³ Die wiederkehrenden Gebühren wie Elektrizitäts- und Netznutzungstarife werden vom Gemeinderat erlassen und in separaten Tarifblättern veröffentlicht.

Artikel 2

Kostendeckung

¹ Die Elektrizitätsversorgung ist mindestens eigenwirtschaftlich zu betreiben. Der Rechnungsausgleich erfolgt über eine Spezialfinanzierung.

² Die Elektrizitätsversorgung eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Elektrizitätsanlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

Artikel 3

Ablieferung an die Gemeinden

Eine allfällige Ablieferung der Elektrizitätsversorgung an die ordentliche Rechnung der Einwohnergemeinde Niederbipp richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Die Werkkommission beantragt dem Gemeinderat die Höhe einer allfälligen Ablieferung im Rahmen der Budgeteingaben.

Der finanziellen Situation der Elektrizitätsversorgung, dem Mittelbedarf für Unterhalt und Erneuerung inkl. Sicherstellung der Versorgungssicherheit und den Marktgegebenheiten ist bei der Festlegung der Ablieferung zwingend Rechnung zu tragen.

Artikel 4

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass die gesamten Einnahmen mindestens die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt, die Kapitalkosten, die Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung decken.

² Die Elektrizitätsversorgung schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Elektrizitätsanlagen gemäss Artikel 83 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Artikel 85 GV).

Artikel 5

Einmalige Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung eines angemessenen Teils der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung der Elektrizitätsanlagen hat der Endverbraucher für jeden direkten oder indirekten Anschluss einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

² Die Preise für die einmaligen Anschlussgebühren sind aus diesem Reglement zu entnehmen.

³ Aus den Anschlussgebühren lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussgebühren.

⁴ Bei einer Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers in eine höhere Kategorie wird die Differenz nachträglich verrechnet. Bei einer Reduktion in eine tiefere Kategorie werden keine Kosten zurückerstattet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 6

Wiederkehrende Gebühren

¹ Die Abgabe der Energie sowie die Netznutzung erfolgt zu den von der EVN in separaten Tarifblättern festgelegten Energie- und Netznutzungstarifen.

² Für die Zuteilung der Endverbraucher in die einzelnen Tarifgruppen ist die EVN zuständig.

³ Wer Energiebezüge an Mieter oder Untermieter weiter verrechnet, hat ausschliesslich und ohne Zuschlag die Tarife der EVN zu verrechnen.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Artikel 7

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen und für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die EVN weder gesetzlich noch reglementarisch verpflichtet ist, wird eine angemessene Gebühr nach Zeitaufwand verrechnet.

² Der anwendbare Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

II Gebühren

Anschlussgebühren

Artikel 8

An die Kosten des Verteilnetzes hat der Grundeigentümer pro Hausanschluss einen Kostenbeitrag gemäss nachfolgendem Gebührenrahmen zu entrichten. Der Anschlussgebühren setzt sich zusammen aus:

- a) dem Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des Netzanschlusses
- b) dem Netzkostenbeitrag für die Beanspruchung des Verteilnetzes

Netzanschlussbeitrag Niederspannung

Artikel 9

¹ Die Netzanschlussbeiträge für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Netzanschlussnehmer zu entrichten. Sie beinhalten die Projektierung und Administration inklusive Dokumentation und den Aufwand für Netzbauarbeiten inklusive Material.

Nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages sind die baulichen Arbeiten der Netzanschlussrohranlage wie:

- Grabarbeiten
- Lieferung und Verlegung des Kabelschutzrohres
- Abzweigschächte
- sämtliche Maurerarbeiten, insbesondere auch die Entwässerung der Kabelschutzrohranlage und die Abdichtung der Hauseinführung. Die Erstabdichtung des Innenrohres erfolgt im Zuge der Kabelmontage.
- und ähnliche Arbeiten.

² Die Arbeiten müssen fachgemäss nach den Normen und besonderen Anordnungen der EVN ausgeführt werden. Reparaturen an Netzan schlusskabel, welche nachgewiesenermassen auf eine schlechte Verlegung der Kabelschutzrohre zurückzuführen sind (unsachgemässe Tiefbauarbeiten, geringe Grabentiefe, mangelnde Abklärung der Trasseführung, etc.) gehen zu Lasten des Eigentümers.

³ Besondere Beachtung ist der Hauseinführung betreffend der Brand-, Gas- und Wasserabdichtung sowie der Entwässerung zukommen zu lassen. Die EVN übernimmt keine Haftung für Schäden wegen Brand-, Wasser- oder Gaseinbrüchen. Die Hauseinführungen erfolgen in den Aussenwänden. Einführungen durch Bodenplatten oder durch Grundwasserabdichtungen sind nicht zulässig.

⁴ Die Messeinrichtungen werden durch die EVN definiert. Die Kosten werden im Rahmen der Netznutzung in Rechnung gestellt. Der Netzan-
schlussnehmer stellt den Platz für die Messeinrichtung kostenlos zur
Verfügung. Die Kosten einer abgesetzten Ausleseeinrichtung (CS-
Schnittstelle) trägt der Kunde.

⁵ Der Netzanschlussbeitrag für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft
besteht aus einem Pauschalbetrag.

⁶ Das Hausanschlusskabel bis einer Länge von 75m und der Hausan-
schlusskasten sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Mehrlängen
der Anschlussleitungen werden von der EVN zusätzlich in Rechnung
gestellt. Der Anschlusspunkt wird durch die EVN mit Blick auf ein leis-
tungsfähiges und effizientes Netz bestimmt. Das Kabel oder die Freilei-
tung ab dem Netzanschlusspunkt bis zur elektrischen Eigentumsgrenze
ist im Eigentum der EVN.

⁷ Der Pauschalbetrag pro Hausanschluss (1- bis 3-phasig) beträgt:

Netzanschlussnehmer	Netzanschlussbeitrag (CHF)	
Endkunde Niederspannung		
Anschluss bis max. 75 m Anschlusslänge ab Anschlusspunkt	16 mm ² Cu	2'400
	25 mm ² Cu	2'800
	50 mm ² Cu / 95 Al	4'300
	> 50 mm ² Cu / 95 Al	nach Aufwand
Zuschläge für Anschluss- längen grösser als 75 m ab Anschlusspunkt	16 mm ² Cu	19/m
	25 mm ² Cu	24/m
	50 mm ² Cu / 95 Al	39/m
	> 50 mm ² Cu / 95 Al	nach Aufwand

⁸ Für neue Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie für Bauzo-
nen ohne Erschliessungspflicht, welche unverhältnismässige Kosten für
die Erstellung und den Betrieb verursachen und die Eigenversorgung
für den Netzanschlussnehmer zumutbar ist, kann die EVN den Netzan-
schluss verweigern. Es sei denn, die Erschliessungs- und Unterhaltsar-
beiten ab dem Netz des Siedlungsgebietes (Bauzone mit Erschlies-
sungspflicht) werden auf Rechnung des Netzanschlussnehmers ge-
macht.

Artikel 10

Netzanschlussbeitrag Mittelspannung

¹ Alle Aufwendungen für die Erstellung des MS-Netzanschlusses ab bestehendem Verteilnetz (Netzanschlusspunkt bis Abgabestelle) werden als Netzanschlussbeitrag in Rechnung gestellt.

² Der MS-Netzanschlussnehmer übernimmt sämtliche Kosten für die Erstellung der Mittel- und Niederspannungsanlagen (z.B. Transformation 16/0.4 kV). Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Anschlussgebühren.

³ Messeinrichtungen (Zähler, Wandler und andere Einrichtungen z.B. RSE, Qualitätsüberwachung, etc.) werden von der EVN geliefert und montiert. Der Netzanschlussnehmer stellt den Platz für das Messfeld und für die EVN-Messeinrichtung kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVN und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Der Netzanschlussnehmer erstellt auf seine Kosten die für die Ablesung notwendigen Installationen nach Anleitung der EVN, sowie Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind. Die Messung erfolgt in der Regel in Hochspannung. Das Übergabefeld ist in der Regel im Eigentum der EVN. Die Messeinrichtungen sind immer im Eigentum der EVN.

Netzanschlussnehmer	Netzanschlussbeitrag (CHF)	
Endkunde Mittelspannung		
Anschluss ab Anschlusspunkt	Querschnitt gemäss Anforderungen Ortsnetz	nach Aufwand

Artikel 11

Netzkostenbeitrag

¹ Der Netzkostenbeitrag ist eine Teilfinanzierung des vorgelagerten Netzes und wird entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet ob bei der Erstellung des Netzanschlusses ein Netzausbau getätigt wird oder nicht, erhoben. Der Netzkostenbeitrag mit schriftlich vereinbarter Leistung berechtigt zum dauernden Bezug, bzw. zur dauernden Abgabe der vereinbarten Leistung an das Verteilnetz der EVN, Es gilt jedoch maximal jene Leistung, welche vom Netz bezogen werden kann, ohne diesen unzulässig zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die Beeinflussung durch Anlaufströme, asymmetrische Belastungen, Rückwirkungen durch Oberwellen, Belastungen durch Scheinleistungen, etc.. Bei Netzanschlussnehmern ohne schriftliche vereinbarte Leistung gilt in der Regel die Hauptanschlusssicherung für den dauernden Bezug, jedoch maximal die technische Leistungskapazität des vorgelagerten Netzes. Die Verstärkung der Hauptanschlusssicherung ist kostenpflichtig.

² Der Netzkostenbeitrag für die verschiedenen Kunden setzt sich durch folgende Pauschalbeträgen zusammen:

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag			0.4 kV
Hausanschlüsse ohne Leistungsmessung (Wohnungsbau)			
Hausanschlüsse bis 80 Ampère werden entsprechend der Nennstromstärke des Anschlussstromunterbrechers in CHF/A verrechnet:			110 CHF/A
<i>Berechnungsbeispiel:</i>			
<i>Anschlussstromunterbrecher</i>			40 Ampère
<i>Netzkostenbeitrag</i>			4'400 CHF
<i>(40 A x 110 CHF/A)</i>			
<i>Total</i>			4'400 CHF
Nennstromstärke (Ampère A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
10 A	7 kVA	6 kW	1'100 CHF
16 A	11 kVA	10 kW	1'760 CHF
20 A	14 kVA	13 kW	2'200 CHF
25 A	17 kVA	15 kW	2'750 CHF
32 A	22 kVA	20 kW	3'520 CHF
40 A	28 kVA	25 kW	4'400 CHF
50 A	35 kVA	32 kW	5'500 CHF
63 A	44 kVA	40 kW	6'930 CHF
80 A	55 kVA	50 kW	8'800 CHF

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag			0.4 kV
Hausanschlüsse ohne Leistungsmessung			
Hausanschlüsse grösser 80 Ampère werden entsprechend der Nennstromstärke des Anschlussstromunterbrechers in CHF/A verrechnet:			
bis 80 Ampère			110 CHF/A
> 80 Ampère jedes weitere Ampère			90 CHF/A
<i>Berechnungsbeispiel: Mehrfamilienhaus</i>			
<i>erforderlicher Anschlussstromunterbrecher</i>			160 Ampère
<i>Netzkostenbeitrag</i>			8'800 CHF
<i>(80 A x 110 CHF/A)</i>			
<i>(80 A x 90 CHF/A)</i>			7'200 CHF
<i>Total</i>			16'000 CHF
Nennstromstärke (Ampère A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
100 A	69 kVA	62 kW	10'600 CHF
125 A	87 kVA	78 kW	12'850 CHF
160 A	111 kVA	100 kW	16'000 CHF
200 A	139 kVA	125 kW	19'600 CHF
250 A	173 kVA	156 kW	24'100 CHF
315 A	218 kVA	196 kW	29'950 CHF
400 A	277 kVA	249 kW	37'600 CHF

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag		0.4 kV	
Hausanschlüsse mit Leistungsmessung auf Niederspannung		(Gewerbe und Industrie)	
Bei Anschlüssen mit Leistungsbedarf grösser 50 Kilowatt wird die Leistung entsprechend der einzukaufender Leistung (Quote) in CHF/kW verrechnet:			
	bis 50 kW	190 CHF/kW	
	> 50 kW jede weitere kW	130 CHF/kW	
<i>Berechnungsbeispiel:</i>			
<i>Leistungsbedarf</i>		300 kW	
<i>Netzkostenbeitrag</i>	(50 kW x 190 CHF/kW)	9'500 CHF	
	(250 kW x 130 CHF/kW)	32'500 CHF	
	<i>Total</i>	42'000 CHF	
Nennstromstärke (Ampère A)	Leistung S (kVA)	Leistung P (kW)	Netzkosten (CHF/A)
96 A	67 kVA	60 kW	10'800 CHF
128 A	89 kVA	80 kW	13'400 CHF
160 A	111 kVA	100 kW	16'000 CHF
241 A	167 kVA	150 kW	22'500 CHF
321 A	222 kVA	200 kW	29'000 CHF
401 A	278 kVA	250 kW	35'500 CHF
481 A	333 kVA	300 kW	42'000 CHF
561 A	389 kVA	350 kW	48'500 CHF
642 A	444 kVA	400 kW	55'000 CHF
722 A	500 kVA	450 kW	61'500 CHF
802 A	556 kVA	500 kW	68'000 CHF
882 A	611 kVA	550 kW	74'500 CHF
962 A	667 kVA	600 kW	81'000 CHF
1010 A	700 kVA	630 kW	84'900 CHF

Berechnungstabelle Netzkostenbeitrag		16 kV	
Hausanschlüsse mit Leistungsmessung auf Mittelspannung		(Gewerbe und Industrie)	
Kunden mit ausschliesslich industriellem Strombezug und Leistungsbezügen von mehr als 300 kW monatlicher Höchstleistung werden in der Regel an das Mittelspannungsnetz 16 kV angeschlossen. Kunden mit Mittelspannungsanschluss erstellen die benötigte Transformatorenstation auf eigene Kosten. Für diese Anschlüsse wird die Leistung entsprechend der einzukaufenden Leistung (Quote) in CHF/kW verrechnet:			
	für die vereinbarte Leistung	90 CHF/kW	
<i>Berechnungsbeispiel:</i>			
<i>Leistungsbedarf</i>		500 kW	
<i>Netzkostenbeitrag</i>	(500 kW x 90 CHF/kW)	45'000 CHF	
	<i>Total</i>	45'000 CHF	

- Erhöhung der vereinbarten Leistung**
- Artikel 12**
- ¹ Falls der Netzanschluss verstärkt werden muss, so wird der Netzanschlussbeitrag für den neuen Kabelquerschnitt erhoben. Freileitungsanschlüsse werden im Zuge von Verstärkungen in der Regel durch Kabelanschlüsse ersetzt.
- ² Die Kosten für notwendige Tiefbauarbeiten für den Kabelersatz auf der Parzelle oder im Gebäude des Netzanschlussnehmers (z.B. Entwässerungsschacht freilegen, Mauerarbeiten) sowie für den ungehinderten Kabelzug (z.B. vorgängige Demontage von allfälligen Signalkabel) gehen zu seinen Lasten.
- ³ Auf die Differenz von alter zu neuer vereinbarter Leistung (Nennstromstärke, Anschlusssicherung für Niederspannungsanschlüsse) wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.
- Reduktion der vereinbarten Leistung**
- Artikel 13**
- ¹ Bei Reduzierung der vereinbarten Leistung wird dem Netzanschlussnehmer kein Netzkostenbeitrag zurückerstattet.
- ² Wird das Netzanschlusskabel durch ein Kabel mit kleinerem Querschnitt ersetzt, so wird der Netzanschlussbeitrag analog einem neuen Netzanschluss erhoben.
- Erneuerung oder Ersatz eines Netzanschlusses**
- Artikel 14**
- ¹ Die Kosten für die Erneuerung, respektive den Ersatz, des Netzanschlusses gehen gemäss den festgesetzten Eigentumsgrenzen zu Lasten des jeweiligen Anlageeigentümers.
- ² Abweichende Regelungen gelten für die Verkabelung von Freileitungsanschlüssen im Niederspannungsnetz. Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Verursacher die Kosten.
- Verlegung eines Netzanschlusses**
- Artikel 15**
- ¹ Bei einer Verlegung eines Netzanschlusses infolge baulicher Veränderung auf dem Grundstück des Netzanschlussnehmers gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Verursachers.
- ² Wird der Netzanschluss auf eine andere Netzebene verlegt, wird der gleiche Netzanschlussbeitrag wie bei einem neuen Netzanschluss erhoben. Für die Bestimmung des Netzkostenbeitrages werden die bereits geleisteten Zahlungen mitberücksichtigt.

Artikel 16

Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses nach Brand oder Abbruch Altbau

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der frühere bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Netzanschluss (respektive die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von fünf Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.

Artikel 17

Auflösung bzw. Demontage eines Netzanschlusses

¹ Im Falle der Auflösung eines Netzanschlusses gehen die Kosten für den notwendigen Rückbau (Demontage) zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

² Sofern die Auflösung eines Netzanschlusses in Verbindung mit dem Wechsel eines Anschlusses steht, z.B. bei der Verlagerung des Energiebezuges auf eine andere Netzebene, wird vom Netzanschlussnehmer eine anteilmässige Abgeltung der Kosten der noch nicht amortisierten Anlagen verlangt.

Artikel 18

Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

¹ Im Netzgebiet der EVN gelten die in den Werkvorschriften (der Kantone Bern, Jura und Solothurn) im Kapitel „Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) festgehaltenen Artikel.

² Für den Netzanschlussbeitrag gelten die gleichen Bedingungen wie für Endverbraucher, soweit ein Anschluss an das bestehende NS-Netz möglich ist. Bei Anschlüssen auf höheren Spannungsebenen, gelten die spezialgesetzlichen Vorgaben und Regeln für Erzeugungsanlagen und soweit nichts anderes geregelt das Verursacherprinzip.

³ Bei reinen Energieerzeugern wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Vor- oder nachgelagerte Prozesse, deren Hauptzweck nicht der Stromproduktion dienen, gelten als Endverbraucher. Für solche Bezugsleistungen wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

⁴ Netzverstärkungen im vorgelagerten Verteilnetz für den Abtransport der Einspeiseleistung werden nach den gesetzlichen Ausnahmeregelungen für Erzeugungsanlagen geregelt.

III Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Artikel 19

Mehrwertsteuer Zusätzlich zu sämtlichen Gebühren und Strompreisen wird die Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

Artikel 20

Rechnungsstellung ¹ Die Anschluss- und Netzkostengebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Der Bauherr kann zur Vorauszahlung der Gebühren verpflichtet werden.

Artikel 21

Aufhebung des bisherigen Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Artikel 22

Inkrafttreten Diese Tarif- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Artikel 23

Übergangsbestimmungen Anschlüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wurden, werden nach altem Recht erhoben.

Das vorliegende Gebührenreglement ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom 1.12.2014 beraten und genehmigt worden und tritt auf den 1.1.2015 in Kraft.

Niederbipp, 13.01.2015

Gemeinderat Niederbipp

Der Präsident

Der Sekretär

P. Haudenschild

T. Reber



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vom 31.10.2014 bis zum 1.12.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Niederbipp öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Oberaargau West vom 30.10.2014 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 13.01.2015

Der Gemeindegeschreiber

Thomas Reber

